

Satzung
für die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze in der Gemeinde
Burgoberbach
(Spielplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Burgoberbach folgende

S a t z u n g

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Die Gemeinde Burgoberbach unterhält folgende Spielplätze als öffentliche Einrichtungen:

- A) In Burgoberbach
- a) Spielplatz Pfarrer-Stuffer-Ring
 - b) Spielplatz Am Kappelbuck
 - c) Spielplatz Lindenweg
 - d) Spielplatz Bayreuther Straße
 - e) Spielplatz Aubstraße (Flüchtlingsgärten)
 - f) Spielplatz Skaterbahn
 - g) Spielplatz Carl-Orff-Straße (geplant)
 - h) Bolzplatz Carl-Orff-Straße
- B) In den Ortsteilen
- a) Spielplatz Neuses
 - b) Spielplatz Dierersdorf
 - c) Spielplatz Gerersdorf
 - d) Spielplatz Niederoberbach
 - e) Spielplatz Sommersdorf
 - f) Bolzplatz Sommersdorf

(2) Die unter Abs. 1 genannten Plätze werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie sind aufgrund ihrer Gestaltung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen gewidmet.

§ 2
Verhalten auf den Kinderspielplätzen

- (1) Jeder, der sich auf den Kinderspielplätzen aufhält, muß sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig,
- 1. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben,

2. alkoholische Getränke mitzubringen,
 3. Ballsportarten zu betreiben, außer auf eigens dafür vorgesehenen Plätzen,
 4. Tiere mitzubringen,
 5. Veranstaltungen abzuhalten,
 6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen und zu nächtigen,
 7. offene Feuerstellen zu errichten,
 8. die Anlage zu beschädigen, zu verunreinigen, insbesondere Unrat und Abfälle wegzuerwerfen.
- (3) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

§ 3 Haftung

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde Burgoberbach ist auf alle Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind geöffnet von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr.

§ 5 Benutzungssperre

Die Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Beim Vorliegen besonderer Umstände können in stets widerruflicher Weise Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 4 zugelassen werden.
- (2) Für die Benutzung auf Grund einer Ausnahme nach Abs. 1 kann die Gemeinde Burgoberbach ein angemessenes Entgelt und Ersatz seiner Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die durch die besondere Nutzung entstehen, verlangen. Die von dem Benutzer zu erbringenden Leistungen sind mit diesem zu vereinbaren.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Kinderspielplätze einen ordnungswidrigen Zustand (§ 9) herbeiführt, oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, innehat, muß diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

§ 8 Anordnungen, Platzverweise, Betretungsverbot

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich der Kinderspielplätze ergehenden Anordnungen gemeindlicher Bediensteter, deren Beauftragter oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Bereich der Kinderspielplätze eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstößt,kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. gegen die in § 2 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Verboten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 8 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 verstößt,
 2. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 4 auf den Kinderspielplätzen aufhält,
 3. gegen Bedingungen und Auflagen einer Ausnahme gemäß § 6 verstößt,
 4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 6. den Kinderspielplatz trotz Platzverweis gemäß § 8 Abs. 2 nicht verläßt oder trotz eines Betretungsverbotes gemäß § 8 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

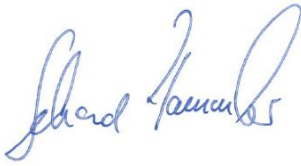
§ 10
Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Burgoberbach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgoberbach, 26.09.2014



Gerhard Rammler
Erster Bürgermeister